

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2016

1019. Amt für Jugend und Berufsberatung, Stipendienreform (Stellenplan)

1. Ausgangslage

2009 wurde im Kantonsrat eine Reihe von Vorstössen zum Stipendienwesen eingereicht (KR-Nrn. 386–390/2009 und 395/2009). Diese Vorstösse haben die Kommission für Bildung und Kultur dazu veranlasst, dem Kantonsrat eine umfassende Neuordnung des Stipendienwesens und der stipendienrechtlichen Grundlagen zu beantragen. Am 27. April 2015 beschloss der Kantonsrat die entsprechende Änderung des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (KR-Nrn. 386b/2009 und 387b/2009). Sie ist noch nicht in Kraft getreten.

Der Kanton Zürich weist heute eine im gesamtschweizerischen Vergleich tiefe Stipendiatenquote aus. Ausserdem verfügt der Kanton über ein sehr komplexes Stipendienrecht, das auf administrativer Ebene zu aufwendigen Prozessen bei der Gesuchsbearbeitung durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) führt.

In den vergangenen Jahren haben sich sowohl das Bildungssystem (z. B. Bologna-Reform an den Hochschulen) als auch die Bildungslandschaft des Kantons Zürich stark verändert. Diese Veränderungen und die hohe Komplexität der heutigen Stipendienverordnung führen dazu, dass stipendienrechtliche Grundsätze wie die Chancengleichheit nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden können. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die beschlossenen Änderungen des Bildungsgesetzes und die Umsetzung der Reformziele sind neben der Erarbeitung einer neuen Stipendienverordnung weitere umfangreiche organisatorische und administrative Umsetzungsarbeiten notwendig.

2. Ziele

Die Neuregelung des Stipendienwesens hat zum Ziel, die im nationalen Vergleich tiefe Stipendiatenquote im Kanton Zürich dem schweizerischen Mittelfeld anzunähern und das Stipendienwesen des Kantons Zürich an die heutige Bildungspolitik und -landschaft und die heutigen gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen. Zudem werden zahlreiche administrative Vereinfachungen angestrebt.

3. Inhalte der Reform

3.1 Neues Stipendienrecht

Das neue Stipendienrecht erweitert die beitragsberechtigten Ausbildungen zugunsten der Berufsbildung. Berufsvorbereitungsjahre gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) und Vorbereitungskurse für die höhere Berufsbildung gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und gehören daher in Zukunft ebenfalls zu den beitragsberechtigten Ausbildungen.

Das geltende, komplizierte System für die Beitragsbemessung wird im Rahmen der Stipendienreform abgelöst und durch das Modell der «doppelten Fehlbetragsrechnung» ersetzt. Dieses Modell wird in einigen anderen Kantonen (z. B. Bern, Basel-Stadt und Freiburg) bereits verwendet. Im Rahmen der doppelten Fehlbetragsrechnung wird der finanzielle Bedarf einer Person in Ausbildung nicht mehr anhand von nur einem, sondern von zwei Budgets, des Familienbudgets und des persönlichen Budgets der Person in Ausbildung, ermittelt. Dieses Bemessungssystem ist wesentlich transparenter als das bisherige und erlaubt es, zahlreiche Sonderregelungen und komplexe Familienkonstellationen einfacher zu handhaben. Ausserdem führt dieses System zu finanziellen Erleichterungen für beitragspflichtige Eltern, indem es einen grösseren finanziellen Spielraum gewährt und höhere Eigenleistungen von auszubildenden Personen voraussetzt. Gleichzeitig schafft das neue Bemessungssystem administrative Vereinfachungen und durch die Vermeidung von Verzerrungen und Schwelleneffekten auch plausiblere Ergebnisse.

Um die Mehrkosten beschränken zu können (vgl. RRB Nr. 316/2016, F15.5), die durch die Erweiterung der Anspruchsberechtigten entstehen, werden im Rahmen des neuen Bemessungsmodells nach Vollendung des 25. Altersjahres (bzw. unter bestimmten Voraussetzungen des 28. Altersjahres) in Zukunft keine existenzsichernden Stipendien mehr ausgerichtet. Die normbiografische Orientierung (Ausrichtung von existenzsichernden Stipendien bis zur Vollendung des 25. bzw. 28. Altersjahres, danach bis zur Vollendung des 35. Altersjahres wahlweise Ausrichtung von Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder existenzsichernde Darlehen und ab Vollendung des 35. Altersjahres nur noch Ausrichtung von Darlehen) schafft Anreize für einen raschen Studienabschluss und begrenzt den finanziellen Mehraufwand des Kantons für Ausbildungsbeiträge. Die Form der Ausbildungsbeiträge wird dadurch nicht wie bisher von den Abschlüssen abhängig sein, die eine Person bereits erworben hat, sondern von ihrem Alter.

3.2 Administrative Erleichterungen

Mit der Reform erfährt das kantonale Stipendienwesen nicht nur rechtliche Änderungen. Auch in administrativer Hinsicht werden zahlreiche Änderungen angestrebt, die nicht nur zu einer Verringerung des Bearbeitungsaufwandes seitens der Behörde führen, sondern auch Erleichterungen für die gesuchstellenden Personen bringen.

Zu den administrativen Massnahmen gehören die Möglichkeit einer elektronischen Gesuchseingabe, eine an das neue Bemessungsmodell und aktuelle Bedürfnisse angepasste Fachapplikation für die Gesuchsbearbeitung und -administration sowie verbesserte Verfahrensabläufe und Dokumentationen.

4. Erforderliche Mittel

4.1 Fachapplikation

Im Rahmen der Reform muss die bestehende Fachapplikation hinsichtlich Tauglichkeit für die Bewältigung der neuen Anforderungen überprüft werden. Aufgrund des auszuarbeitenden Pflichtenhefts wird im Laufe des Projekts entschieden, ob die bestehende Applikation erweitert und angepasst werden kann oder ob die Entwicklung oder Beschaffung einer neuen Applikation kostengünstiger ist.

Die Fachapplikation soll künftig die Prozesse der Gesuchseinreichung, der Gesuchsbearbeitung und der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bestmöglich unterstützen. Dabei soll der Prozess bezüglich Gesuchseinreichung in das E-Government-Angebot des Kantons Zürich integriert werden (kantonale Transaktionsplattform ZHservices).

4.2 Beratungsleistungen

Das AJB benötigt im Rahmen der Totalrevision der Stipendienverordnung in Bezug auf die organisatorische und fachtechnische Umsetzung externe Beratung und Unterstützung. Die Dienstleistungen Dritter betreffen Modellrechnungen (Einhaltung der finanziellen Vorgaben), administrative Prozessoptimierungen, die Erstellung des Software-Pflichtenhefts für die Fachapplikation und die IT-spezifische Begleitung des allfälligen Submissionsverfahrens. Für die Beratung wird mit Kosten von rund Fr. 320'000 gerechnet.

4.3 Personelle Mittel

Die Konzipierung und Koordination des Projekts und der damit verbundenen Tätigkeiten lassen sich nicht im Rahmen des bestehenden Stellenplans des AJB bewältigen. Der Personalbedarf für die Leitung des Projekts (einschliesslich Vorprojekt) beläuft sich auf 1,0 Stelle wissenschaftliche

Mitarbeiterin mbA bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter mbA. Gemäss durchgeführter vereinfachter Funktionsanalyse und aufgrund des amts- und direktionsinternen Quervergleichs ist diese Funktion in die Lohnklasse 21 einzureihen. Die laufenden Planungs- und Umsetzungsarbeiten sind sehr umfangreich und mit Bezug auf die Konzipierung einer Informatiklösung, deren Vergabe gegebenenfalls aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens, deren nachfolgende Herstellung und Umsetzung mit Test- und Schulungsphasen langwierig. Vor diesem Hintergrund wird die Stelle der Projektleitung für drei Jahre benötigt.

4.4 Kosten für Fachapplikationen

Die Kosten für die Anpassung der bestehenden bzw. der allfälligen Beschaffung einer neuen Fachapplikation werden auf rund Fr. 600 000 geschätzt.

Für das gesamte Projekt ist im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 920 000 zu bewilligen. Die Ausgabenverfügung erfolgt gemäss § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung durch die Bildungsdirektion. Die Mittel sind im Budget 2016 und im KEF 2017–2020 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan des Amtes für Jugend und Berufsberatung wird befristet auf drei Jahre (1. Oktober 2016 bis 30. September 2019) um folgende Stelle erweitert:

Stelle	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mbA	21

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi